

**Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den  
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) (University  
of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2014

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines einschlägigen Magister- oder eines einschlägigen Diplomstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens in einem einschlägigen Fach;

b) eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr;

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie erbracht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern eines einschlägig abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 180 CP ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von bis zu 30 CP auf die in Absatz 1 a) geforderten 210 CP möglich. Diese Qualifikationsleistungen sind bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in Absatz 1 a) oder 2) beschriebene Studienabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungs- und Studienleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind schriftlich im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt dann vorbehaltlich unter der Bedingung, dass der Nachweis des Abschlusses des Hochschulstudiums nach Absatz 1a) oder 2) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erbracht wird. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

(4) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägig grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 a) oder 2) dieser Vorschrift, ist das Ablegen einer Eingangsprüfung möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 CP gleichwertig ist.

## **§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2) aufgeführten Unterlagen an den Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin zu richten und muss sechs Monate vor Beginn des ersten Semesters des Masterstudiengangs eingegangen sein (Ausschlussfrist). 3

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Abschlusszeugnis oder eine aktuelle Leistungsübersicht über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,

- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- inhaltliche Nähe des Hochschulstudiums nach § 2 Absatz 1 a) oder 2) zum Masterstudiengang,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang,
- Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- potenzielle Aufstiegsmöglichkeiten durch einen Abschluss des Masterstudiengangs
- das Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 a) oder 2),
- das Ergebnis der Eingangsprüfung.

Die Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren sind beim Studiengangsleiter / bei der Studiengangsleiterin einzusehen. Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

#### **§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission**

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangsleiter / der Studiengangsleiterin, der bzw. die den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende im Masterstudiengang tätig sind. Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.
- b) Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.